



An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0017-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 27. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ottenschläger und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2016 unter der **Nr. 9062/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend freiem Wettbewerb für Fernbusse gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Welche Schritte setzen Sie um am Fernbusmarkt schnellstens faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen?
- Was sind aus Sicht des BMVIT die derzeit größten Hürden, die einer Realisierung fairer Wettbewerbsbedingungen am Fernbusmarkt entgegenstehen? Welche Maßnahmen werden gesetzt um diese zu überwinden?
- Ist es angedacht das Kraftfahrliniengesetz zugunsten des Fernbusmarktes zu öffnen? Wie ist hier der Zeitplan?

Der innerstaatliche und grenzüberschreitende Kraftfahrliniienverkehr bedarf gemäß Kraftfahrliniengesetz (KflG) einer Konzession/Genehmigung, für welche die jeweiligen Landeshauptleute (nationale Kraftfahrlinien) bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation

und Technologie (grenzüberschreitende Kraftfahrlinien) zuständig sind. Betreffend grenzüberschreitende Kraftfahrlinien im EU/EWR-Bereich erfolgt das Genehmigungsverfahren auf Grundlage der entsprechenden EU-Verordnungen. Als möglicher Ausschließungsgrund ist hier die Beeinträchtigung von Verkehrsdiensten im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf direkt betroffenen Teilstrecken zu erwähnen. Betreffend grenzüberschreitende Kraftfahrlinien mit Drittstaaten und nationale Kraftfahrlinien erfolgt das Genehmigungsverfahren auf Grundlage des Kraftfahrliniengesetzes. Als mögliche Ausschließungsgründe sind die „Gefährdung bestehender Verbindungen (Bus oder Bahn)“ sowie eine „ernsthafte Beeinträchtigung von mit Mitteln der öffentlichen Hand (teil)finanzierten Verkehrsdiensten“ zu nennen.

Es bestehen somit Möglichkeiten, bei Gefährdung oder Beeinträchtigung von Verkehrsdiensten Einspruch gegen die Erteilung einer Genehmigung bzw. Konzession für den Betrieb einer Kraftfahrlinie zu erheben. Dies steht Kraftfahrlinien und Bahnunternehmen bereits jetzt in gleichem Maße und zu gleichen Bedingungen – unabhängig von der Länge der Strecke des betreffenden Verkehrsdienstes – offen.

#### Zu Frage 4:

- *Wie stellt sich das BMVIT die im Regierungsprogramm in Aussicht gestellte Ausschreibung von Verkehrsdiensten konkret vor?*

Für die Bestellungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Schienenbahnen sind gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 die Aufgabenträger Bund für das Grundangebot und gemäß § 13 die Länder für das Zusatzangebot gemeinsam zuständig (duales Bestellsystem).

Die Bestellungen werden derzeit von den jeweiligen Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt. Zurzeit gibt es seitens des Bundes Überlegungen, bei kommenden Leistungsvergaben zur Hebung von Synergieeffekten eine gemeinsame Beauftragung vorzunehmen. Im Rahmen der Landesverkehrsreferentenkonferenz vom 29. April 2016 wurde die aus Vertretern des Bundes und der Länder tätige Arbeitsgruppe Öffentlicher Verkehr beauftragt, Entscheidungsgrundlagen für eine Bestellung eines Gesamtangebots zu erarbeiten, die bis zur Landesverkehrsreferentenkonferenz 2017 vorgelegt werden sollen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Unterstützung erhalten Fernbusunternehmen seitens des BMVIT?*
- *Wird es Förderungen für Fernbusunternehmen seitens des BMVIT im laufenden Jahr 2016 sowie 2017 geben? In welcher Höhe?*

Die Bestellung von Verkehrsleistungen, die über das Grundangebot im Schienenpersonenverkehr hinausgehen, fällt gemäß § 13 ÖPNRV-G 1999 in die Zuständigkeit der regionalen Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden. Seitens des bmvit gibt es daher keine finanziellen Unterstützungen und Förderungen für Fernbusunternehmen.

Mag. Jörg Leichtfried

